

Vorlehrvertrag

Bitte beachten Sie beim Vertragsabschluss das Merkblatt «Hinweise zum Abschluss von Vorlehrverträgen» und schliessen Sie insbesondere Verträge nur mit Jugendlichen ab, welche die Aufnahmekriterien für die Vorlehre erfüllen. Bei Fragen wenden Sie sich vorgängig an die zuständige Berufsfachschule.

Die Vorlehre dient im Sinne eines Übergangsjahres der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Ziel der Vorlehre ist es, der lernenden Person sowohl die praktischen Kenntnisse als auch die schulischen Grundlagen zu vermitteln, die ihr nach Beendigung der Vorlehre den Übertritt in eine zwei-, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung des angestrebten Berufs ermöglichen.

Nachgenannte Parteien vereinbaren:

1. Parteien

Vorlehrbetrieb

Firma	Tel.
Strasse	PLZ, Ort
Ausbildungsverantwortliche/r	Tel.

Lernende Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort
Kanton	Staat
Geschlecht	weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>

Wohnadresse während der Vorlehre

Berufsbezeichnung

Gesetzliche Vertretung

Name	Vorname
Tel.	Email
Strasse	PLZ, Ort

2. Dauer der Vorlehre Probezeit, Arbeitsverhalten, Auflösung

Die Vorlehre dauert maximal ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 1. August und dauert längstens bis zum 31. Juli des nächsten Jahres. Folgende Dauer der Vorlehre wird vereinbart:

Vorlehrbeginn Vorlehrende

Die Schulferien richten sich nach dem Schulkalender.

Das Wochenpensum ist wie folgt aufgeteilt:

- 3 Tage praktische Arbeit im Vorlehrbetrieb
- 2 Tage theoretischer Unterricht an der Berufsfachschule

Die Probezeit dauert 2 Monate. Während dieser Zeit können die Vertragsparteien unter Einhaltung einer siebentägigen Kündigungsfrist den Vertrag jederzeit auflösen. Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf um maximal einen Monat verlängert werden.



3. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit:

Stunden pro Woche (max. 45 Stunden)

Die Höchstarbeitszeit pro Tag darf nicht länger dauern als diejenige der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb und darf inkl. allfälliger Überzeit für Jugendliche (unter 18 Jahren) 9 Stunden nicht überschreiten. Bei allfälliger Nacht- und Sonntagsarbeit sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Ferien

Die Ferien betragen Wochen (mind. 5 Wochen für Jugendliche unter 20 Jahren).

Die Ferien sind in die Schulferien der Berufsfachschule zu legen.

Während der Schulferien steht die lernende Person während fünf Tagen pro Woche dem Vorlehrbetrieb zur Verfügung.

5. Entschädigung/Auslagen

Der Vorlehrbetrieb bezahlt den vereinbarten Lohn direkt an die lernende Person
(Der Lohn sollte sich auf mindestens 90% des im 1. Lehrjahr entrichteten Lohnes belaufen).

Vereinbarter Bruttolohn: Fr. / Monat

Vorgesehene Abzüge wegen Verpflegung im Vorlehrbetrieb Fr./Tag

- Die Schul- und Materialkosten werden vom Vorlehrbetrieb getragen.
 Die Schul- und Materialkosten werden von der lernenden Person getragen.

6. Unfall- und Krankenversicherung

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Vorlehrbetrieb.

Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt

..... % Vorlehrbetrieb % Lernende Person

Die Prämie für eine allfällige Krankentaggeldversicherung übernimmt

..... % Vorlehrbetrieb % Lernende Person (max.50 %)

7. Pflichten des Vorlehrbetriebs

Der Vorlehrbetrieb verpflichtet sich

- grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufs zu vermitteln. Die verantwortliche Ausbildungsperson richtet sich dabei nach einem Ausbildungsprogramm, das sich in der Regel an Richt- und Informationszielen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (resp. des Ausbildungsreglements) für das erste Lehrjahr im angestrebten Beruf orientiert und dem Ausbildungsstand der lernenden Person Rechnung trägt. Bei der Vorlehre in einem Familienhaushalt wird ein Ausbildungsprogramm erstellt,
- der lernenden Person für den Besuch der Schule, die auf die berufliche Grundbildung vorbereitet, ohne Lohnabzug frei zu geben. Schulanlässe und Exkursionen sind Bestandteil des Unterrichts und somit obligatorisch,
- bei Verlängerung der Probezeit oder nach 3 Monaten sowie Ende April wird gemeinsam mit der lernenden Person eine schriftliche Standortbestimmung durchgeführt. Die Berufsfachschule wird informiert. Ziel der zweiten Standortbestimmung ist es – unter Einbezug der gesetzlichen Vertretung – festzulegen, ob nach Beendigung der Vorlehre eine Weiterbeschäftigung (Eintritt in die berufliche Grundbildung) möglich ist. Die Berufsfachschule erhält eine Kopie der Standortbestimmung.,
- der lernenden Person nach rechtzeitiger Absprache die erforderliche Zeit für den Besuch von notwendigen Schnupperlehren – mit dem entsprechenden Lohnabzug – zu gewähren,
- regelmässigen Kontakt zu den Lehrpersonen der Berufsfachschule zu pflegen,
- der lernenden Person ein Zeugnis auszustellen, das sich über Ausbildung, Leistung und Verhalten während der Vorlehre ausspricht.



